

Prof. Dr. Bernhard RütscheOrdinarius für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie

3. Dialogveranstaltung NFP 67:

Braucht es neue Regelungen zur organisierten

Suizidhilfe? – Wo soll sich der Staat einmischen?

4. Juli 2016, 13.45 bis 16.45 Uhr Hotel Bern, Zeughausgasse 41 in Bern

Vorbemerkungen

Öffentlich-rechtliches Forschungsprojekt NFP 67

Projekttitel

Regulierung von Entscheidungen am Lebensende in Kliniken und Heimen: Menschenrechtliche Massstäbe und verwaltungsrechtliche Instrumente

Projektteam

Projektleitung: Prof. Dr. Bernhard Rütsche, Prof. Dr. Regina Kiener Projektmitarbeiter: Dr. Daniel Hürlimann

- Organisierte Suizidhilfe als solche nicht Gegenstand des Projekts sondern nur, soweit sie in Institutionen stattfindet
- Referent vertritt vorliegend seine eigene Meinung

Methode

1. Regulierungsgegenstand

- Organisierte Suizidhilfe: Zulässigkeit und Voraussetzungen
- Kein Thema: Zugang von Suizidhilfeorganisationen zu Spitälern/Heimen

2. Betroffene Rechtsgüter

- Welche Rechtsgüter sind grundsätzlich betroffen?
- Grundrechte und weitere private Interessen / öffentliche Interessen

3. Regulierungsbedarf

- Sind Rechtsgüter gefährdet?
- Falls ja: Sind die gefährdeten Rechtsgüter durch das geltende Recht hinreichend geschützt? Bestehen Regelungslücken?

4. Art der Regulierung

- Bedarf es staatlicher Regulierung oder genügt private Selbstregulierung? (Subsidiaritätsprinzip)
- Wenn ja: Auf welcher Ebene und mit welchen Instrumenten soll der Staat regulieren? (Verhältnismässigkeitsprinzip)

Betroffene Rechtsgüter

Rechtsgüter von Personen, die Suizidhilfe in Anspruch nehmen

Autonomie

- Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BV / Art. 8 EMRK
- «Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.»
 (BGE 133 I 58)

Integrität

- Art. 10 Abs. 2 und 3 BV / Art. 3 EMRK
- Schutz vor unerträglichen physischen und psychischen Leiden

Lebensrecht

- Art. 10 Abs. 1 BV / Art. 2 EMRK
- Schutz vor Tötung gegen den Willen oder ohne Willen
 - ➤ Lebensrecht als subjektives Recht: kein Lebensschutz gegen den wohlerwogenen, klaren und aktuellen Willen des Rechtsträgers

Betroffene Rechtsgüter

Verhältnis von Autonomie, Lebensrecht und Integrität

Autonomiefähige (urteilsfähige) Personen

- Subjektive Abwägung zwischen Weiterleben (Lebensrecht) und Beendigung von unerträglichen, nicht anders abwendbaren Leiden mittels Beendigung des Lebens (Integritätsrecht)
- Staat ist nicht legitimiert, die subjektive Abwägung ergebnisorientiert (inhaltlich) zu steuern – Staat ist aber verpflichtet, für den Schutz der Autonomie als solcher zu sorgen (mittels prozeduraler Regeln)

Autonomieunfähige (urteilsunfähige) Personen

- Objektive Abwägung zwischen Lebensrecht und Integritätsrecht
- Berücksichtigung vorgängiger Willensäusserungen (subjektive Momente)
- Staat ist verpflichtet, die objektive Abwägung vorzuzunehmen
 - Lebensrecht hat in aller Regel Vorrang
 - mögliche Ausnahmen: Behandlungsabbruch/-verzicht (passive Sterbehilfe) – nicht aber gezielte aktive Tötung (aktive Sterbehilfe)

Betroffene Rechtsgüter

Rechtsgüter von Drittbetroffenen

Interessen von Angehörigen

 Schutz vor psychischer Belastung infolge (assistiertem) Suizid durch einen nahen Angehörigen

Interessen von Nachbarn, Heimbewohnern u.a.

 Schutz vor psychischer Belastung durch regelmässige Konfrontation mit (assistierten) Suiziden

Verhältnis zur Autonomie und Integrität

- Interessen von Drittbetroffenen sind nicht durch Grundrechte geschützt
- Bei unausweichlichen Kollisionen zwischen Interessen von Drittbetroffenen und Grundrechten auf Autonomie und Integrität:
 - Grundrechte auf Autonomie und Integrität haben Vorrang

Gefährdung von Rechtsgütern?

Fragestellung

Können durch organisierte Suizidhilfe Rechtsgüter gefährdet sein? Wenn ja, inwiefern?

Mögliche Gefährdungen der Autonomie und des Lebensrechts

- Urteilsfähigkeit wird nicht hinreichend abgeklärt
- Sterbewille wird (wegen Beeinflussung durch Dritte) nicht frei gebildet
- Sterbewille ist (mangels Aufklärung/Beratung) nicht wohlerwogen und dauerhaft («Affektsuizid»)

Mögliche Gefährdung der Integrität

Unsorgfältige Durchführung der Suizidhilfe

Mögliche Gefährdungen der Rechtsgüter von Drittbetroffenen

- Durchführung von Suizidhilfe in Wohnquartieren
- Freier Zugang von Suizidhilfeorganisationen zu Spitälern und Heimen

Schutz durch das geltende Recht

Strafrecht

- Art. 111 ff. StGB: Schutz des Lebens durch Tötungstatbestände
- Art. 115 StGB: Schutz der Autonomie vor Beeinflussung des Suizidentscheides aus selbstsüchtigen Beweggründen

ZGB

- Allgemeine Regelungen zur Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB) / Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 ff. ZGB)
- Keine spezifischen Regeln zur Willensbildung bei Suizidentscheiden

Betäubungsmittelrecht

Meldepflicht von Ärzten, die als Arzneimittel zugelassene
 Betäubungsmittel (z.B. NaP) off label abgeben oder verordnen

Heilmittelrecht

 Sorgfaltspflichten bei der Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln: Beachtung der anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften
 → SAMW-Richtlinien zur Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende von 2012 (vgl. BGE 133 I 58)

Schutz durch das geltende Recht

Kantonales Gesundheitsrecht

- Meldung ausserordentlicher Todesfälle durch Medizinalpersonen
- Vereinzelt Verweise auf SAMW-Richtlinien «Lebensende» (SG, NW)

SAMW-Richtlinien «Lebensende»

- «Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist.»
- «Alternative Möglichkeiten der Hilfestellung wurden erörtert und soweit gewünscht auch eingesetzt.»
- «Der Patient ist urteilsfähig, sein Wunsch ist wohlerwogen, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft. Dies wurde von einer unabhängigen Drittperson überprüft, wobei diese nicht zwingend ein Arzt sein muss.»
- Richtlinien gelten nur für die Betreuung von Patienten am Lebensende!

Selbstregulierung von Suizidhilfeorganisationen

Vereinsstatuten / interne Richtlinien / interne Ethikkommissionen

Bestehen Regelungslücken?

Abklärung der Urteilsfähigkeit

SAMW-Richtlinien: Überprüfung durch unabhängige Drittperson

- Unklarheiten: Von wem unabhängig? Wer darf begutachten?
- Keine Differenzierungen: psychische Erkrankungen / Demenz / junge Personen / Doppelsuizide
- ➤ Beschränkter Geltungsbereich: Richtlinien gelten nur für Patienten am Lebensende und richten sich spezifisch an Ärzte
- ➤ Beschränkte Legitimität: nicht in einem demokratischen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen

Schutz vor Beeinflussung durch Dritte

Art. 115 StGB: Verbot von Suizidbeihilfe aus selbstsüchtigen Beweggründen SAMW-Richtlinien: Sterbewunsch ist ohne äusseren Druck entstanden

 Keine prozeduralen Regeln, die sicherstellen, dass der Sterbewille frei von äusserem Druck gebildet wird (z.B. durch gezielte Abklärung im Rahmen von Beratungsgesprächen)

Bestehen Regelungslücken?

Wohlerwogener und dauerhafter Sterbewille

SAMW-Richtlinien / Rechtsprechung: Erörterung von Alternativen; Sterbewunsch ist wohlerwogen und dauerhaft

- > Keine präzisen Aufklärungs- und Beratungspflichten
- Keine prozeduralen Regeln, welche die Dauerhaftigkeit des Sterbewillens sicherstellen
 - (z.B. durch Beratungsgespräche in bestimmten Zeitabständen)

Schutz der Integrität

Heilmittelrecht: Sorgfaltspflichten bei der Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln

- Keine Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung der Suizidhilfe
 - (z.B. Pflicht zur Verwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel)

Bestehen Regelungslücken?

Rechtsverwirklichung

Sanktionen nach Strafrecht / Nebenstrafrecht / Haftungsrecht / Disziplinarrecht / Standesrecht

Meldepflichten gemäss Betäubungsmittelrecht / kantonalem Gesundheitsrecht

- Keine organisatorischen Anforderungen
 (z.B. Gemeinnützigkeit von Sterbehilfeorganisationen, Transparenzpflichten)
- Keine personellen Anforderungen
 (Auswahl und Ausbildung von Freitodbegleitern)
- Keine verwaltungsrechtliche Überwachung von Suizidhilfeorganisationen
 (z.B. Melde- und Dokumentationspflichten)
- Keine verwaltungsrechtlichen Massnahmen
 (z.B. Verbot einer Suizidhilfeorganisation im Fall von wiederholten / schwerwiegenden Missbräuchen)

Art der Regulierung

Staatliche Regulierung oder private Selbstregulierung?

Gründe für staatliche Regulierung

- Allgemeinverbindlichkeit: gleiche Regeln für alle
- Mehr Rechtssicherheit durch klare Regeln
- Demokratische Legitimität
- Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung

Gründe gegen staatliche Regulierung

- Gefahr einer Überregulierung und damit einer Verletzung von Grundrechten
- Kontrolle von Suizidhilfeorganisationen durch die Öffentlichkeit
- Soweit ersichtlich: keine wiederholten / schwerwiegenden Missbräuche in der Praxis

Art der Regulierung

Staatliche Regulierung

Rechtsstaatliche Vorgaben

- Beschränkung auf prozedurales Recht und dessen Verwirklichung zum Schutz der Autonomie und des Lebensrechts
 - Keine inhaltlichen Vorgaben zu Suizidhilfeentscheiden!
- Verhältnismässigkeit und Praktikabilität der Regelungen
 - Keine faktische Behinderung von Suizidhilfeentscheiden!

Rechtsnatur

- Strafrecht ist f
 ür prozedurale Regulierung nicht geeignet
- Regeln zur Abklärung der Urteilsfähigkeit sowie zu Aufklärungs- und Beratungsgesprächen: Zivilrecht
- Anforderungen an die Durchführung der Suizidhilfe sowie Regeln zur Rechtsverwirklichung (organisatorische und personelle Anforderungen, Überwachung und Massnahmen): Verwaltungsrecht
 - Problem: Für verwaltungsrechtliche Regelungen fehlt es grundsätzlich an einer Bundeskompetenz

Schlussfolgerungen

- Im geltenden staatlichen Recht fehlt es an hinreichenden Regelungen zum Schutz der Autonomie und des Lebensrechts im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme organisierter Suizidhilfe.
- 2. Es gibt **gute Gründe für eine staatliche Regulierung** der organisierten Suizidhilfe (namentlich Allgemeinverbindlichkeit, Rechtssicherheit, demokratische Legitimität).
- Eine staatliche Regulierung der organisierten Suizidhilfe muss sich auf prozedurale Regelungen und deren Verwirklichung beschränken. Sie muss zudem verhältnismässig und praktikabel sein.
- 4. Eine staatliche Regulierung der organisierten Suizidhilfe wäre zivilbzw. verwaltungsrechtlicher Natur. Für verwaltungsrechtliche Regelungen fehlt es grundsätzlich an einer Bundeskompetenz.